

AUTORECHTSTAG AKTUELL

12. Dezember 2017

Haftungsfragen und Fahrzeugautomatisierung – Änderung der Haftung des Herstellers automatisierter Fahrzeuge

Prof. Dr. Paul Schrader, Universität Bielefeld

Im Fall eines Verkehrsunfalls verteilt sich die Haftung für Schäden im Wesentlichen zwischen Halter und Fahrer. Beide Risiken sind von der vom Halter abzuschließenden Haftpflichtversicherung des Fahrzeugs abgedeckt. Gegen den Haftpflichtversicherer besteht ein Direktanspruch des Geschädigten.

Führt ein Produktfehler des Fahrzeugs zu dem Unfall, spielt die Regressmöglichkeit gegen den Hersteller bislang eine praktisch eher untergeordnete Rolle. Dies wird sich künftig ändern, wenn die Fahrzeugsteuerung wegen zunehmender Fahrzeugautomatisierung komplexer und damit auch fehleranfälliger wird. Der Gesetzgeber regelte im Rahmen der Änderung des Straßenverkehrsgesetzes (BT-Drucks. 18/11300) in der durch den Verkehrsausschuss geänderten Fassung (BT-Drucks. 18/11776) einzelne Fragen hinsichtlich der Zulässigkeit des Einsatzes von Fahrzeugen mit „hoch- und vollautomatisierter Fahrfunktion“ sowie spezifische Verhaltensanforderungen an den „Fahrer“. Ausdrücklich nicht geregelt wurde in diesem Zusammenhang die Haftung des Herstellers. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass für diesen Bereich die geltenden Regeln der Produkt- und Produzentenhaftung anwendbar und ausreichend sind. Er vertraut ausweislich der Gesetzesbegründung (BT-Drucks. 18/11300 S. 14) darauf, dass in der Praxis die Versicherer untereinander einen angemessenen Ausgleich finden werden.

In dem Vortrag werden die Neuregelungen im StVG auf ihre Auswirkungen auf das Haftungsgefüge, insbesondere auf die Haftung des Herstellers, untersucht. Wegen der fehlenden Regelung zur Produkt- und Produzentenhaftung in der Neufassung des StVG wird es künftig zur Vermeidung der Haftung des Herstellers nicht ausreichend sein, die neu geregelten straßenverkehrsrechtlich-technischen Anforderungen an Fahrzeuge mit hoch- und vollautomatisierten Fahrfunktionen zu erfüllen. Vielmehr sind die Anforderungen der Produkt- und Produzentenhaftung zu erfüllen. Diese werden durch die Neuregelung mittelbar beeinflusst. Insbesondere sind die zumutbaren Gegenmaßnahmen des Herstellers zur Vermeidung eines naheliegenden Fehlgebrauchs nicht nur nach dem geänderten StVG, sondern nach den Grundsätzen der Produkt- und Produzentenhaftung zu bestimmen.

Ferner ist der Frage nachzugehen, wann das Produkt im produkthaftungsrechtlichen Sinn in den Verkehr gebracht wurde, wenn der Hersteller erst nachträglich (Software-)Funktionen freischaltet, die bei Inverkehrbringen zwar vorhanden, aber bis zur Freischaltung noch nicht nutzbar waren.

[AUTORECHTSTAG AKTUELL](#) jetzt wieder jeden Dienstag mit zusammenfassenden Informationen der Referenten des 11. Deutschen Autorechtstages und aktuellen Autorechtsthemen

11. Deutscher Autorechtstag
22. - 23. März 2018
mit bis zu 15 Std. FAO-Nachweis

Info und Anmeldung:

www.autorechtstag.de

